**Zusatz-Vereinbarung über die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses**

nach §§ 203 und 204 StGB

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, den beschäftigten Berufsgeheimnisträgern und Kunden des Auftraggebers wie folgt:

1. Der Auftragsverarbeiter wirkt als Dienstleister an den Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger mit, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Der Auftragsverarbeiter, insbesondere die Beschäftigten des Auftragsverarbeiters, wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fremde Geheimnisse, die ihm zugänglich gemacht werden.

2. Der Auftragsverarbeiter ist befugt, weitere Personen (Dritte) zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen. Beim Einsatz von Dritten (z. B. weitere Auftragsverarbeiter) verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese Dritten im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen könnten.

3. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.

4. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Absätzen besteht nicht, soweit der Auftragsverarbeiter aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber über die Pflicht zur Offenlegung vorab in Kenntnis setzen.

5. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Auftragsverarbeitung nur durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personenkreis durchgeführt wird.